

Satzung: Förderverein Dorfkirche Wiendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Dorfkirche Wiendorf e.V.", im folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 18258 Schwaan, Schulstr. 12.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung der Kirchengemeinde Schwaan. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Werterhaltung und Unterhaltung des Kirchgebäudes in Wiendorf sowie dessen Einrichtungen und die Durchführung von Konzerten, Lesungen und Ausstellungen in der Kirche. Die Zwecke des Vereines können auch über die Förderung der Kirchengemeinde Schwaan verwirklicht werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Vorstand und die Mitglieder des Vereins erhalten ausschließlich ihre Aufwendungen ersetzt, die Sie im Rahmen der Vereinstätigkeit getätigt haben. Fahrkosten und sonstige Kommunikationskosten werden gegen Beleg oder im Rahmen der steuerlichen Regelungen ersetzt.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr und juristische Personen sein.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu treffen.
4. Sind juristische Personen Mitglieder des Vereines, so übertragen diese ihre Stimme einem Vertreter. Erklärungen dieses Vertreters verpflichten die juristische Person unmittelbar.
5. Vertreter nach § 3, Absatz 4 müssen dem Vorstand gegenüber schriftlich legitimiert werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Jahresende oder Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person bzw. durch Ausschluß.
7. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Schluß des Kalenderjahres. Er muß nicht begründet werden. Das Kündigungsschreiben muß spätestens zum 1. Oktober dem Vorstand zugehen.
8. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und Zielen des Vereines in grober Weise zuwiderhandelt.

§ 4 Beiträge und Spenden

1. Der Verein bringt seine Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden auf, um deren Einwerbung sich der Verein bemüht.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. März eines jeden Jahres fällig.
4. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schriftführer), und dem Schatzmeister. Dazu kann mindestens ein Beisitzer in den Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Satzung: Förderverein Dorfkirche Wiendorf e.V.

2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins. Die Jahresrechnung wird durch zwei gewählte Vereinsmitglieder als Kassenprüfer kontrolliert. Der Schatzmeister erledigt den Zahlungsverkehr eigenständig.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 3 Mitglieder (Vorstand + Beisitzer) anwesend sind. In Vorstandssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit entschieden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Dem Vorstand unterstellt sind Beisitzer; z.B. für Mitglieder- und Sponsorengewinnung und Öffentlichkeitsarbeit; für Veranstaltungen; für bauliche Aufgaben / Infrastruktur.
7. Der Vorsitzende (zur Vereinsarbeit), der Schatzmeister (zu den Finanzen) und die Kassenprüfer (über die Kassenprüfung) legen einmal jährlich Rechenschaft ab.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereines. Ihre Aufgabe ist insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes und der der Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlußfassungen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfberichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für jedes zu besetzende Ehrenamt einzeln und direkt. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt einzeln und direkt. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen die Wahlen, Absatz zwei und drei betreffend, geheim.
4. Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Aus Kostengründen wird auf eine Zusendung an die Vereinsmitglieder verzichtet.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.

1. Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung sind nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde Schwaan bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich für Zwecke der Erhaltung des Kirchgebäudes zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 10 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Rostock und Erfüllungsort Schwaan. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungs-Mitgliederversammlung am 01.02.2013 beschlossen.